

Aufspüren, festnehmen, vernichten

In 38 Jahren haben DDR-Soldaten mehr als 200 Flüchtlinge an der deutsch-deutschen Grenze getötet. Nun soll den „Mauer-Mördern“ der Prozeß gemacht

werden. Doch wen trifft die Schuld: die Todesschützen der Volksarmee oder die SED-Spitze, die den Schießbefehl gab? Entgehen die Täter am Ende jeder Bestrafung?

Die Unschuldsbeteuerungen sind auf holzigem Ost-Papier miserabel getippt. Erich Honecker, 77, hat sie in seiner Klausur im Militärhospital von Beelitz seiner Frau Margot in die Maschine diktiert.

Immer wieder hat er herumgestrichen im Text, hat handschriftlich Wörter ersetzt – wieder durchgestrichen: der Versuch des ehemaligen Staatsmannes, zu erklären, daß er nichts dafür kann, nichts für den Schießbefehl, nichts für den Tod der mindestens 200 DDR-Bürger, die Soldaten an der Staatsgrenze West erschossen haben.

Die Gesetze, die er zum Schutz der Grenze unterschrieben habe, hätten den „in verschiedenen Ländern, darunter der BRD, üblichen Bestimmungen“ geähnelt. Einen „Schießbefehl genereller Art“ habe es nie gegeben.

Zweimal gaben die Ost-Berliner Anwälte Friedrich Wolff und Wolfgang Vogel, die Honecker mehrmals in der Woche in seiner Zweiraumwohnung auf dem Klinikgelände besuchten, dem alten Mann den Text zurück, mit der Bitte, sich klarer zu fassen.

Klarer wurde es auch beim dritten Mal nicht. Er, Erich Honecker, sei es schließlich gewesen, ließ er Ehefrau Margot tippen, der schon Anfang 1987 „Beschlüsse über ein Schußwaffenverbot“ an der Grenze durchgesetzt habe.

Wer hat das beschlossen? Er weiß es nicht mehr – so ganz ohne Akten.

Die Akten werden jetzt gesucht. In Militärarchiven und Stasi-Schränken forschen Ost-Staatsanwälte nach denen, die das Töten an der deutsch-deutschen Grenze angeordnet haben, und nach jenen, die diese Anordnungen so zielgenau befolgten. „Das traurige Kapitel“, verspricht der Ost-Berliner Militär-Oberstaatsanwalt Karlheinz Bösel, werde nun „endlich aufgeklärt“. Und sein Vorgesetzter, der amtierende Generalstaatsanwalt Günter Seidel, hat den mutmaßlichen Befehlsgeber Honecker bereits wegen Mordes angezeigt.

Große Töne. Noch vor seinem Untergang, so klingt das, will der andere deutsche Staat die blutigsten Verbrechen seiner Vergangenheit, die Todesschüsse an der Grenze, vor Gericht bringen.

Es wäre tatsächlich das erste Mal in Deutschland, daß sich Politiker oder Militärs nach dem Strafgesetzbuch als

Mörder verantworten müssen, weil sie die Schüsse befahlen – oder solche Befehle ausführten. Doch wie schon einmal, nach dem Ende der NS-Zeit, droht auch diesmal der Plan zu scheitern, das Strafrecht zur Abrechnung mit einem Unrechtsregime einzusetzen.

Zugeben mag das, auch im Westen, vorerst niemand. „Natürlich“, tönte in

Bonn Johannes Gerster, innenpolitischer Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag, würden die „Todesschüsse strafrechtlich verfolgt werden“ – spätestens nach der Wiedervereinigung.

Und auch für den Rechtspolitiker Rudolf Wassermann, bis zum Frühjahr als Oberlandesgerichtspräsident von Braunschweig zuständig für die Zentral-



Sterbender Peter Fechter an der Mauer (1962): „Du ziehst einfach durch“

stelle zur Erfassung des DDR-Unrechts in Salzgitter, ist klar, daß die Grenz-wächter und ihre Auftraggeber von drüben ein Fall für die Strafjustiz sind: „Wer den Befehl gab, an der Demarkationslinie Tretminen zu verlegen und Flüchtlinge zu erschießen, der gehört vor Gericht.“

Die es besser zu wissen meinen, halten sich im Augenblick lieber zurück. Unpopulär ist es auszusprechen, was vielen westdeutschen Strafrechtlern längst klar ist: Die Taten, die flinke Schlagworterfinder im Westen so griffig als „Mauer-Morde“ bezeichnen, werden wohl niemals gesühnt werden.

Den Fall, der für die DDR-Justiz nun zur Probe aufs Exempel wird, haben die Ermittler drüben in den Aktenkellern der Stasi gefunden. Die Akte trägt das Tarnkürzel „Bergbündel 3257“.



Maueropfer Gueffroy, Todesanzeige: „Wer den Befehl gab, gehört vor Gericht“

Dahinter verbirgt sich die Geschichte von Chris Gueffroy aus Ost-Berlin, der 20 Jahre alt wurde. Zusammen mit seinem gleichaltrigen Freund Christian Gaudian versuchte der gelernte Kellner, in der Nacht zum 6. Februar vergangenen Jahres durch den Teltow-Kanal in den Westen zu gelangen.

Rund drei Stunden robbten die beiden jungen Männer durch den Grenzstreifen: vorbei an hellerleuchteten Schrebergärten, über die Betonmauer, unter dem Stacheldraht hindurch, über den angestrahlten Stoppelacker bis zum letzten Hindernis, dem etwa drei Meter hohen Stahlgitterzaun.

Ein selbstkonstruierter Wurfanker aus einem abgebrochenen Rechenstiel und einer Wäscheleine, an der sie sich hochziehen wollten, hing schon auf der anderen Seite der Absperrung, „da geht“, so erinnert sich Christian Gau-



Gueffroy-Beisetzung in Ost-Berlin*: „Ganzes Magazin rausgeknallt“

Für uns alle unfaßbar. – er war noch so jung.
Wir trauern in unendlichem Schmerz und voll Liebe um

Chris Gueffroy

geb. am 21. 8. 1968 gest. am 6. 2. 1989

der durch einen tragischen Unglücksfall von uns gegangen ist.

Deine Mutti Karin
und Detlef Frenslow
Dein Bruder Stephan
Deine Omi, Onkel Rainer und alle
Familienangehörigen
Deine Freundin Katrin und ihre Mutter
Deine Freunde Drik, Steffi, Stefan, Alex,
Timmi, Annett, Torsten, Bent, Christian,
Roland, Thomas
und alle, die ihn kannten und liebten

Die Trauerfeier findet am 23. 2. 1989, 14 Uhr, in Berlin-Baumschulenweg statt.

deutsch-deutschen Grenze insgesamt. Dem Honecker-Regime, mit Westdeutschland längst in gutnachbarliche Beziehungen verstrickt, waren die tödlichen Schüsse unangenehm genug. Die Sache wurde vertuscht, so gut es ging.

Selbst Karin Gueffroy erfuhr erst zwei Tage nach den Schüssen an der Mauer und nach langem Stasi-Verhör von einem Vernehmungsbeamten, daß ihr Sohn tot sei. Angeblich habe ihr Junge „ein Attentat auf eine militärische Einrichtung begangen“ und sei erst „vor wenigen Stunden gestorben“.

Auch die offizielle Sterbeurkunde enthielt keinen Hinweis

darauf, daß Chris Gueffroy an der Mauer niedergestreckt wurde: „Verstorben am 6. Februar 1989 um 0.20 Uhr in Berlin-Mitte“, heißt es lapidar in dem Dokument.

Immerhin war es Gueffroy-Freunden gelungen, eine Todesanzeige in die *Ost-Berliner Zeitung* zu lancieren: Ein „tragischer Unglücksfall“, hieß es da.

„Herzschuß, von vorne“ steht in dem Obduktionsgutachten, das sich im „Bergbündel“-Ordner fand. Dazu eine ungenaue Tatort-Skizze in schlechter Kopie, Postennamen fehlen ebenso wie Waffenangaben. Keine Vermerke über Kalibergröße oder Munitionsart: nicht viel für die Ermittler.

Daß die Akte überhaupt gesucht wurde, ist der Hartnäckigkeit der Mutter des toten Flüchtlings zu verdanken. Die erstattete – mittlerweile im Westen – Strafanzeige gegen den unbekannt-

dian, „eine rote Signallampe mit Rundumleuchte und eine fürchterliche Sirene an“.

Heranstürmende Grenzer hörte Gaudian noch „Halt, stehenbleiben!“ rufen, da sackte sein Freund schon von Kugeln getroffen zusammen. Im gleichen Moment riß ein Schuß in den rechten Fuß auch Gaudian zu Boden.

Dann verloschen die Scheinwerfer an der Grenze. West-Beobachter sollten über die Hintergründe der Schüsse im dunkeln tappen. Kurz darauf wurden die beiden Flüchtlinge auf einen Trabant-Kübelwagen geworfen und aus der Grenzanlage abtransportiert.

Es war der letzte Todesfall an der Berliner Mauer – der 78. seit dem 13. August 1961 und der 201. an der

* Am 23. Februar 1989; mit der Mutter Karin Gueffroy.

Schützen: „Ein ganzes Magazin“ hätten die Grenzer „rausgeknallt“, um ihren Sohn umzubringen – dabei hätten sie ihn „mit bloßen Händen fangen“ können.

In der DDR recherchierte im Auftrag der Mutter der Rechtsanwalt Lothar Franz. Und der stieß bei den Ermittlern auf eine Sturheit, die für die künftige Justiz-Arbeit nichts Gutes ahnen läßt. „Wie zu alten Zeiten“, klagt der Anwalt, hätten die Staatsanwälte „vertuscht und Zeit geschunden“.

Die Ermittlungen in diesem und in zehn weiteren Fällen liegen vorerst bei einer Behörde, die in der DDR jahrzehntelang von Soldaten beinahe mehr gefürchtet wurde als jeder Feind: der Militärstaatsanwaltschaft.

Die rund 100 Staatsanwälte der Ermittlungsstelle, die der zivilen Generalstaatsanwaltschaft unterstellt ist, waren dafür berüchtigt, Dienstverletzungen bei Soldaten der Volksarmee und der Grenztruppen mit harter Hand zu ahnden. „Die waren“, berichtet ein ehemaliger Grenzsoldat, „als ganz scharfe Hunde verschrien.“

Doch nun fehlt den Ermittlern der rechte Biß. Trotz schriftlicher Beschwerde von Anwalt Franz über die Verschleppung des Verfahrens wurden von den Militärstaatsanwälten bislang weder die Aussagen des Mitflüchtlings Gaudian über die Schüsse an der Grenze gehört „noch sonstige Initiativen zur Aufklärung der Todesschüsse gezeigt“ (Franz).

Chefermittler Bösel hat sogar schon öffentlich um Nachsicht für die Mauer-schützen geworben: „Die haben doch nur ihre Pflicht getan.“

„Es war Mord“, insistiert die Mutter des erschossenen Kellners. Doch die Ermittler, die schon versprechen, ihre Untersuchungen ständen „kurz vor dem Abschluß“, urteilen nicht nur im Fall Gueffroy weit milder.

„Verletzung von Dienstvorschriften“ ist der Schuldvorwurf, unter dem in Ost-Berlin die Verfahren geführt werden. Wer Glück hat, kommt mit „Straf-arrest“ davon.

Der Paragraph 262 im Kapitel des DDR-Strafgesetzbuches über das Militärstrafrecht drohte den Grenzern, die

Geheime Verschlusssache

Geheime Verschlusssache
... Ausfertigungen
... Ausfertigung 4. Blatt

213701

Urschrift

KOPIE

ORIGINALIM MILITÄRARCHIV
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
B E F E H L

DER MINISTRIEN DER NATIONALEN VERTEIDIGUNG

Nr. 76/61

10. Oktober 1961

Straußberg

Inhalt: Bestimmungen über Schußwaffengebrauch für das Kommando Grenze der Nationalen Volksarmee

Die Verbände, Truppenteile und Einheiten des Kommandos Grenze der Nationalen Volksarmee haben die Aufgabe, die Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bei jeder Lage zu gewährleisten und keinerlei Verletzungen ihrer Souveränität zuzulassen.

Zur weiteren Sicherung der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik:

B E F E H L I C H :

2. In Erweiterung dieser Bestimmungen sind die Wachen, Posten und Streifen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an der Staatsgrenze West und Küste verpflichtet, die Schußwaffe in folgenden Fällen anzuwenden:

- zur Festnahme von Personen, die sich den Anordnungen der Grenzposten nicht fügen, indem sie auf Anruf "Halt - stehenbleiben - Grenzposten" oder nach Abgabe eines Warnschusses nicht stehenbleiben, sondern offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu verletzen und keine andere Möglichkeit zur Festnahme besteht;

6. Dieser Befehl behält bis auf Widerruf Gültigkeit.

- Armeegeneral -

110 Hoffmann

Schießbefehl für DDR-Grenzer (Ausriß): „Konspirative Praxis“



Befehlshaber Hoffmann
Gnadenlose Rechtsanwendung

danebenschießen, und nicht denen, die treffen. „Grundanliegen“ der Strafschrift gegen pflichtvergesene Soldaten, so heißt es im Strafgesetzkomentar der DDR, sei es, „den sicheren Schutz der Staatsgrenze der DDR zu gewährleisten“.

Nichts anderes haben die getan, die Gueffroy töteten. Wen auch immer Böseleute als Täter vor Gericht stellen wollen: Nach diesem Gesetz wäre er freizusprechen.

War es Mord, wenn an der Mauer geschossen wurde? In West-Berlin prüft das zur Zeit die Oberstaatsanwältin Ute Segelitz, 46. Sie ist Leiterin der Abteilung „Kap. 1“. „Kap“ steht für „Kapitalverbrechen“.

Das Kapitalverbrechen, an dem sie arbeitet, reicht nicht mal, einen ordentlichen Leitz-Ordner zu füllen. Ein schmales Heft (Aktenzahlen: 1 Kap - 1 P Ds 956/62) mit Vernehmungsprotokollen ist alles, was sie über einen Fall zur Verfügung hat, der 1962 Aufsehen in der ganzen Welt erregte - der Tod des Ost-Berliners Peter Fechter.

Der Maurer wurde am 17. August beim Fluchtversuch auf der Mauerkrone angeschossen. Sterbend lag er, an der Charlottenstraße, gerade noch auf Ost-Gebiet, am Boden.

Hunderte von Berlinern, die nach den Schußsalven

herbeigeeilt waren, wurden Zeugen: „Fast dreiviertel Stunden“, protokollierte die Zeit, habe der Junge „geschrien, erst brüllend: ‚Helft mir doch‘, dann leiser und leiser; schließlich nur noch Stöhnen und Röcheln“.

Die Grenzer rührten keinen Finger. Ein amerikanischer Offizier wagte nicht einzuschreiten: „Not our problem.“ Selbst alarmierte US-Generäle scheuten die Verantwortung. Als Präsident John F. Kennedy endlich zwecks „Weisung“ unterrichtet worden war, meldete der Lagedienst aus Berlin, der Fall habe sich „soeben erledigt“. Der Flüchtling Fechter war verblutet.

Der Fall, der zum historischen Beleg für die Unmenschlichkeit des Regimes oder jedenfalls seiner Grenzer geworden ist, ließe sich noch heute, 28 Jahre danach, aufklären. Auf den Fotos und Fernsehbildern, die von der Sterbesze-

ne im alten Berliner Zeitungsviertel gemacht wurden, sind die Grenzsoldaten einwandfrei identifiziert.

Irgendwo in der DDR, irgendwo im künftigen Bundesgebiet, leben sie wahrscheinlich noch heute. Doch für die Ost-Ermittler ist Fechter kein Fall. „Unbekannt“, sagt Bösel, sei ihm der Vorgang.

Dabei war der Tod Fechters durchaus Gegenstand interner Untersuchungen: Mario Remmert, ein Neffe des Erschossenen, hatte sich bei der NVA dienstverpflichtet und es bereits bis zum Unteroffizier gebracht, als er („Ich hatte wohl das Recht dazu, das war schließlich mein Onkel“) bei Vorgesetzten und Militärstaatsanwälten um späte Aufklärung der Todesumstände Fechters bat.

fast niemand die heiklen Unterlagen anvertrauen.

Lediglich in Niedersachsen, wo seit wenigen Wochen die SPD-Justizministerin Heide Alm-Merk amtiert, gibt es Bereitschaft zur Kooperation. So schickte der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Anfang Juli zehn Todeschuß-Akten zur weiteren Bearbeitung nach Ost-Berlin – darunter auch der Fall eines jungen Mannes, der bei der Flucht in der Nähe von Helmstedt von Splintern aus einer Selbstschußanlage schwer verletzt worden war.

Die „Drahtzieher“ der Selbstschußautomaten, die – wie es im hannoverschen Justizministerium heißt – „mit Henkermentalität“ an der Bewachung der Ost-Republik gebastelt haben, sind nach Ansicht der niedersächsischen



Ost-Berliner Chefermittler Bösel: „Nur ihre Pflicht getan“

Die amtliche Reaktion fiel anders als von Remmert erwartet aus. Eine halbe Nacht lang, erzählt der Neffe, hätten ihn Leute der Stasi „ins Kreuzverhör genommen“. Über das Schicksal seines Onkels habe er nichts erfahren. Doch kurze Zeit darauf, so Remmert, sei er für ein Jahr „ohne Angabe von Gründen vom Unteroffizier zum Gefreiten degradiert“ worden.

Die West-Berliner Oberstaatsanwältin Segelitz sitzt nun über den Protokollen und überlegt, ob sie ihr Heftchen dem Kollegen Bösel anvertrauen soll. Die Frage, weicht sie aus, sei „noch nicht entschieden“.

Sie wird wohl so bald nicht entschieden werden. Staatsanwälte, die im Westen noch zahlreiche Ermittlungsakten über Todesschützen an der Grenze in Händen haben, leisten hinhaltenden Widerstand: Den DDR-Juristen mag

Strafrechtler ebenso zu belangen wie jene NVA-Offiziere, die die mörderischen Apparate am Grenzzaun anbringen ließen.

Vor wenigen Wochen schon waren Emissäre des Ost-Berliner Justizministers Kurt Wünsche in der ebenfalls unter niedersächsischer Regie stehenden Zentralen Erfassungsstelle für DDR-Straftaten in Salzgitter aufgetaucht: Die Juristen erkundigten sich nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der vom SED-Regime einst als „Einrichtung des Revanchismus“ geißelten Behörde.

In Salzgitter lagern 40 288 Ordner; 80 000 Namen von DDR-Richtern, Staatsanwälten, Knastaufsehern, Polizisten und Denunzianten sind auf blauen, gelben und weißen Karteikarten notiert. Erfasst sei, so Behördensprecher Hans-Jürgen Grasemann, 43, nur „ein Bruchteil aller Unrechtstaten“.

Schwerpunkt der Salzgitter-Aufklärer waren stets die Nachforschungen bei Schußwechseln an der Mauer und an der 1393 Kilometer langen deutsch-deutschen Demarkationslinie. Die Akten bergen Meldungen über 4415 „Tötungshandlungen“ an der Grenze. Dabei wurde freilich jedes Ballern mitgezählt, auch wenn nur mal ein Reh auf eine Mine getreten war oder rutschende Schneelast von Bäumen eine Selbstschußanlage ausgelöst hatte.

Doch die Aktenzentrale in Salzgitter ist für die Emissäre aus dem Osten die falsche Adresse. Zwar gibt es 191 Fälle, in denen die Rechercheure genügend Einzelheiten über Todesschüsse an der Grenze sammelten, um Mordermittlungen einzuleiten. Doch die Ermittlungsakten werden heute bei den verschiedensten Staatsanwälten im Lande geführt.

Welcher Fall zu welchem Staatsanwalt kam, bestimmte der Bundesgerichtshof in Karlsruhe jedesmal neu. Dieser Umweg ist in der Strafprozeßordnung für alle Taten vorgesehen, bei denen weder Tatort noch Täter in der Bundesrepublik zu lokalisieren sind.

Bei den West-Ermittlern aber sind die meisten Fälle als unaufklärbar in den Archiven verschwunden. Wie tief manche Vorgänge vergraben sind, wurde jetzt bei der Göttinger Staatsanwaltschaft ruchbar.

Dort erwiesen sich einige Akten, als sie wieder herausgesucht werden sollten, als unvollständig – andere blieben ganz unauffindbar. „Amtsvorgänger“, räumt der Göttinger Leitende Oberstaatsanwalt Hans Peter Jabel ein, hätten die alten Sachen „womöglich vernichtet“.

Doch auch dort, wo die Akten sorgsam gepflegt wurden, geben sie nicht viel her. „Schüsse fielen, eine Person lag leblos am Boden, dann stellte sich ein Lastwagen quer und versperrte die Sicht.“ Mehr Anhaltspunkte, so beklagt Hans-Joachim Heinze, 56, Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin-Moabit, hätten seiner Behörde meist nicht zur Verfügung gestanden.

Oft habe sich nicht mal aufklären lassen, „ob überhaupt einer zu Tode gekommen war“. Und natürlich sei es „vom Westen aus“, so Heinze, „fast unmöglich gewesen, das Opfer zu identifizieren, geschweige denn den Täter“.

Da war der Tod des Baggerführers Heinz-Peter Grobe für die zuständigen Ermittler bei der Staatsanwaltschaft in Kassel geradezu ein klarer Fall. Der Mann hatte im März 1982 einen Arbeitseinsatz am Metallgitterzaun nahe dem hessischen Bad Sooden-Allendorf zur Flucht benutzt.

Er fuhr mit dem Bagger ganz dicht an den Zaun, stellte die Baggerschaufel hoch und kletterte über sie in den We-

WASSER

ist die Grundlage allen Lebens. Ohne Trinkwasser stirbt der Mensch. Täglich braucht jeder von uns zwei Liter. Das meiste Trinkwasser kommt aus dem Grundwasser. Das wird immer bedenklicher, denn das Grundwasser

IST

in Gefahr - dank der chemischen Industrie! Jährlich verkauft sie über 30.000 Tonnen Pestizide in unserem Land, zur Vernichtung von Insekten, Pilzen und unerwünschten Pflanzen. Ein großer Teil des Giftes versickert ins Grundwasser und verdirbt es für immer. Mit Pestiziden verseuchtes Grundwasser ist

GIFT

Denn niemand weiß, welche Langzeitwirkungen Pestizide haben. Ein einziges Molekül einer krebserregenden Chemikalie kann den tödlichen Tumor bewirken. "Wir alle wollen gesundes Trinkwasser", behauptet die chemische Industrie in teuren Anzeigen. Und in den Wasserwerken ist das Wasser pestizidvergiftet. Die Chemikalien aus dem Wasser herauszufiltern, ist für die Wasserwerke eine teure Angelegenheit. Die Zeche zahlt der Verbraucher: über den Wasserpreis. Gleichzeitig hat die chemische Industrie 1989 mit ihren Pestiziden 1.470 Milliarden DM Umsatz gemacht.

Pestizide gehören nicht ins Grundwasser. Deshalb müssen Pestizide, die ins Grundwasser gelangen können, sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Die Verantwortung für diese Produkte und alle Schäden trägt allein die chemische Industrie. Helfen auch Sie mit. Fordern Sie die sofortige Einstellung der Produktion und des Vertriebs aller Pestizide, die das Grundwasser gefährden.

Die verantwortlichen Pestizidhersteller und -vertreiber:

BASF, 6700 Ludwigshafen, **Bayer**, 5090 Leverkusen, **Ciba-Geigy**, Postfach 110353, 6000 Frankfurt/Main, **Compo**, Postfach 2105, 4400 Münster, **DowElanco**, Berg-am-Laim-Str. 47, 8000 München 80, **DuPont**, DuPont-Str. 1, 6380 Bad Homburg, **HOECHST AG**, Postfach 800320, 6230 Frankfurt 80, **ICI**, Postfach 500728, 6000 Frankfurt, **Rhone-Poulenc**, Emil-Hoffmann-Str. 1a, 5000 Köln 50, **Shell Agrar**, Postfach 300, 6507 Ingelheim, **Schering**, Postfach 190329, 4000 Düsseldorf 11, **Spieß**, Postfach 1260, 6718 Grünstadt, **Stähler**, Postfach 2047, 2160 Stade, **Urania**, Postfach 304068, 2 Hamburg 36, und andere.

Vielen Dank für Ihre Hilfe. GREENPEACE.

GREENPEACE

Greenpeace e.V., Vorsetzen 53, 2000 Hamburg 11

sten. Doch einen steilen Abhang kam der gehbehinderte Arbeiter nicht schnell genug hinauf.

Neun Schüsse trafen den Flüchtling in den Rücken. Er brach tot zusammen. Die Schützen zerrten die Leiche durch den Zaun zurück.

Die Akte mit dem Ermittlungsverfahren wegen Totschlags und dem Foto des Flucht-Baggers lag acht Jahre danach, Mitte letzten Monats, auf dem Tisch, als im Büro des Kasseler Leitenden Oberstaatsanwalts Stephan Walcher zwei Mitarbeiter des DDR-Generalstaatsanwalts zu Besuch waren.

Doch der erste Versuch einer deutsch-deutschen Zusammenarbeit bei der Suche nach den Tätern von der Grenze verlief enttäuschend. Die NVA-Dienstpläne, aus denen sich die Namen der Schützen von damals ergeben könnten, so beschiedenen die Ost-Staatsanwälte ihre West-Kollegen, seien auch für den Generalstaatsanwalt der DDR vorerst nicht zugänglich: Die Militärs, Bösel's Leute, rücken sie nicht heraus.

„Jeder Staat stellt sich vor seine Diener“, gibt Hartmut Küken, Sprecher der DDR-Grenztruppe, als Begründung dafür an, daß die Namen von Schützen das Geheimnis der Truppe bleiben.

Und auch der Verteidigungsminister Rainer Eppelmann nimmt die Schützen aus dem Todesstreifen vor der Justiz in Schutz: Etwas würde sich in ihm „sträuben“, sagt er, daß „ein Grenzsoldat wegen Tötung oder was weiß ich in einem Prozeß verurteilt wird“, während „diejenigen, die das veranlaßt haben“, die SED-Oberen also, sich per Kranken-Attest aus der Verantwortung mogelten.

Die Befehlslage im Todesstreifen, sagt der Ex-Pastor Eppelmann, sei eindeutig gewesen: „Du ziehst einfach durch und nistet ihn um.“

Welches Recht an der Grenze galt, war unter den West-Staatsanwälten bis zur Wende weitgehend unbekannt.

Die Existenz eines regelrechten „Schießbefehls“, von dem in den Westen geflüchtete Grenzer immer wieder berichteten, leugnete die DDR stets entschieden. Noch im Oktober 1988 behauptete etwa der damalige Verteidigungsminister, General Heinz Keßler: „Es hat nie, nie einen Schießbefehl gegeben.“

Einen generellen Befehl, schwarz auf weiß, rücksichtslos auf Flüchtende (DDR-Sprachegebrauch: „Grenzverletzer“, „Sperrbrecher“) zu feuern, um sie zu töten, hat es tatsächlich nie gegeben. Die Order, die mehr als 200 Menschen das Leben kostete, war eine Mischung aus förmlichen Vorschriften.

Der Auftrag der Vorgesetzten, schildert ein früherer DDR-Offizier, lautete stets: „Grenzverletzer aufzuspüren, festzunehmen und zu vernichten“ – vernichten bedeutete: „Anwendung der



Politbüro-Mitglied Honecker beim Besuch der DDR-Grenztruppen in Bad Salzungen (1961): Wegen Mordes angezeigt

Schußwaffe, der gezielte Schuß, auch Todesschuß.“

Seit der Sperrung der Demarkationslinie zwischen Lübeck und Hof vor 38 Jahren existierte für die damalige Deutsche Grenzpolizei (Ost) die Anordnung, das Betreten des sogenannten „K 10“-Kontrollstreifens mit gezieltem Feuer zu verhindern. Erstes Opfer dieses Ukas wurde ein Volkspolizist, der am 16. September 1952 bei Schmölau im Kreis Salzwedel in den Westen wollte.

Mehrfach modifizierten die Machthaber die Bestimmung – stets bemüht, eine fast „konspirative Normsetzungspraxis“ für „Außenstehende undurchschaubar zu machen“ (so der Jurist Matthias Bath). Sie führten 1958 die Dienstvorschrift III/2 ein, die in der Fassung von 1959 die Grenzer „verpflichtete“, bei der Jagd auf Flüchtlinge zu schießen.

Nach dem Bau der Mauer im August 1961 wurde die Deutsche Grenzpolizei aufgelöst, das Kommando Grenze der Nationalen Volksarmee (NVA) übernahm die Bewachung des Eisernen Vorhangs. Am 1. Oktober befahl DDR-Verteidigungsminister Heinz Hoffmann (Aktenzeichen 76/61, „Geheime Verschlussache“), daß ab sofort die Feuer-Vorschriften der NVA Geltung hätten – und erweiterte sie für „Wachen, Posten und Streifen ... an der Staatsgrenze West“.

Die Grenzer, offenbart das von Hoffmanns Nachfolger Rainer Eppelmann ausgegrabene und von der TV-Sendung „Kontraste“ erstmals abgefilmte Papier, mußten auf Flüchtlinge schießen, wenn „keine andere Möglichkeit zur Festnahme“ bestand – also im Regelfall.

In der Praxis hing es oft stark von den Belehrungen durch die jeweiligen Grenzabschnittskommandeure ab, ob deren Posten – wie formell vorgeschrieben – „Halt“ riefen, einen Warnschuß abgaben und erst dann auf den Flüchtenden schossen.



Verdienstorden für Grenzsoldaten
„Mal ein Pärchen aufgefischt“

Oder ob sie, Feuer frei, dem Appell eines Hauptmannes vom Grenzregiment 24 folgten: „Nicht so lange fackeln! Anrufen und draufhalten, wenn der Grenzverletzer nicht stehenbleibt.“

Die „Anwendung von Schußwaffen“ an der deutsch-deutschen Grenze wurde im Gefolge der Entspannungspolitik

1982 offen ins neue Grenzgesetz der DDR hineingeschrieben. Um Kritik im vorhinein abzufangen, lehnte sich der Gesetzestext eng an die westdeutschen Vorschriften über den „Unmittelbaren Zwang“ an.

Ebenso wie im West-Recht darf danach auf Menschen nur geschossen werden, um sie an einer Straftat zu hindern, „die sich den Umständen“ nach nicht nur als Vergehen, sondern „als ein Verbrechen“ darstellt.

Der feine Unterschied: Ein „Verbrechen“ im Sinn des Strafgesetzes konnte in der DDR nach Paragraph 213 auch der „ungesetzliche Grenzübertritt“ sein – zumindest, wenn erschwerende Umstände vorlagen.

Als Verbrecher wurden so Flüchtlinge schon behandelt, wenn sie eine Landkarte bei sich führten (Strafverschärfungsgrund: „Intensität“ der Tat) oder sich vor den Wächtern versteckten (Strafverschärfungsgrund: „Ausnutzung eines Versteckes“); beides Grund genug, sofort zu schießen.

Solch gnadenlose Rechtsanwendung war bis zum Ende des SED-Regimes an der Tagesordnung. Carsten Jürgens, 24, und sein Freund René Botta, 23, erlebten es, als sie – „den Umständen nach ein Verbrechen“ – am Berliner Grenzübergang Heerstraße im März 1989 mit einer Leiter in die Freiheit wollten.

Noch bevor die beiden Studenten in den Westen klettern konnten, wurden sie von Grenzern unter Feuer genommen. „Die haben damals mindestens ein halbes Magazin verballert, die Kugeln spritzten nur so“, berichtet Jürgens, der jetzt mit Botta in West-Berlin

lebt. Der Student, der mit einem Oberschenkeldurchschuß im rechten und einem Streifschuß am linken Bein zusammenbrach, bevor er mit seinem unverletzten Freund Botta von Ost-Grenzern gefaßt wurde, gilt als das letzte Opfer der Mauerschützen.

Scharf war, wie so häufig, nicht der Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz ist geduldig. Aber es ließ eine mörderische Auslegung und brutale Richtlinien zu.

Schon auf der Offiziersschule, berichtet der Ex-Grenzer Ralf Molter, 28, bis zu seiner Flucht im Oktober 1984 Leutnant und Zugführer im Grenzregiment Sonneberg in Thüringen, sei Wächtern Rücksichtslosigkeit gegenüber Flüchtenden eingetrichtert worden. „Wenn erst der zweite Schuß der Warnschuß ist“, so hätten Vorgesetzte

den sei, habe die Vorgesetzten kaum interessiert. Valtink: „Hauptsache, du hastest ihn.“

Wenn es knallte an der Grenze, waren – so fanden Ost-Berliner Ermittler nach der Wende heraus – alsbald Experten am Tatort, um alle Spuren zu verwischen. Die „Verwaltung 2000“, so nannte sich der Dienst, hatte überall am Todesstreifen ihre Büros.

Da saßen, natürlich, Stasi-Leute, die sofort alle Beweismittel und Dienstbücher einkassierten und verschwinden ließen. Zeugen wurden zum Schweigen verdonnert, die Schützen sofort versetzt.

Zur ständigen Kontrolle mußten die Zugführer, berichtet der Ex-Grenzer Molter, wenigstens alle zwei Wochen „ausführliche Gespräche“ mit Soldaten

ständig für den Grenzabschnitt Berlin-Treptow, „hat der Grenzer umzusetzen.“ Für den braven Soldaten ist das keine Frage: „Auf der Grundlage der damaligen Gesetze hat es kein Fehlverhalten gegeben.“

Kaum vorstellbar, daß der Staat, dem diese Leute dienten, sie nun als Mörder anklagen wird. Die Staatsanwälte und Richter, die diese Aufgabe übernehmen müßten, sind dieselben, die noch vor Jahresfrist Flüchtlinge als Verbrecher verfolgten, weil sie mit der Bahn versuchten, nach Ungarn zu entkommen.

Selbst wenn sich einer fände – viel käme nicht heraus. Zwar gilt der Mord-Paragraph 112 im DDR-Strafgesetzbuch für jeden, der „vorsätzlich einen Menschen tötet“. Doch wenn die Handlung – wie jedenfalls zur Tatzeit die Schüsse an der Grenze – weder „gesellschaftswidrig“ noch „gesellschaftsgefährdend“ war, liegt nach noch immer geltendem DDR-Recht überhaupt keine Straftat vor.

Blutige Fälle, wie der des Flüchtlings Fechter, die ganz offenbar auch nach Ost-Recht nicht zu rechtfertigen waren, können zudem in der DDR einfach deshalb nicht mehr verfolgt werden, weil sie zu alt sind. Mord verjährt in Ostdeutschland – anders als in der Bundesrepublik – nach 25 Jahren.

Doch schon jetzt hat der Streit zwischen Strafrechtsexperten begonnen, was mit Fällen wie denen des Flüchtlings Fechter geschehen soll, wenn demnächst die Zuständigkeit der westdeutschen Strafjustiz bis zur Oder-Neiße-Grenze reicht. Die Diskussion muß – für Juristen höchst ungewöhnlich – ganz ohne Bücher oder Präjudizien geführt werden. Der Rechtsfall der Wiedervereinigung ist nie bedacht worden.

Wenn West-Staatsanwälte nach der Abschaffung von Schießbefehl und Grenzgesetz unter Berufung auf das dann überall geltende Strafgesetzbuch der Bundesrepublik die Täter von ehemals in Ost-Berlin oder Leipzig anklagen wollen, geraten sie in Konflikt mit dem dann auch dort geltenden Grundgesetz. Die (west-)deutsche Verfassung bestimmt in Artikel 103, Absatz 2: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Genauer kann man es kaum sagen. Die Vorschrift könnte für zahllose SED-treue Täter des alten Staates Amnestie bedeuten.

Doch die Bewahrer der Unrechtsammlung in Salzgitter sind optimistisch, daß es trotz der Grundgesetzschrift mit ihren Unterlagen Prozesse auch in der (ehemaligen) DDR geben wird. Das Argument: In Wahrheit wa-



Angeklagter Grenzsoldat Hanke (r.): Verstoß gegen die Menschlichkeit

ihn und Kameraden belehrt, sei das „auch nicht schlimm“.

Vor jedem Einsatz, so Molter, sei seine Truppe vom Kompanieführer daran erinnert worden, daß es ihre „Aufgabe“ sei, „Grenzverletzer aufzuspüren, festzusetzen oder zu vernichten“. Molter: „Von Rücksicht war da nie die Rede.“

Ex-Soldaten, wie der Grenz-Ausbilder Detlef Valtink, berichten sogar, für die Verhinderung von Republikflucht habe es Auszeichnungen und Sonderurlaub gegeben.

Als ein Kamerad aus seiner Truppe „mal ein Pärchen aufgefischt“ habe, sei der dafür „mit dem Grenzleistungsabzeichen geehrt“ worden. Wie eine Flucht von den Grenzern vereitelt wor-

führen und für die Zweitausender „ein Stimmungs- und Meinungsbild der Truppe“ erstellen.

Angepaßte Befehlsempfänger waren es, die an der allervordersten Front des Sozialismus ihren Dienst mit der Waffe taten. So einer war offenbar auch Manfred Schiffner, 46, aus Probstzella, der im Juni 1966 als Volkspolizist einen Flüchtling erschossen hat.

„Mauer-Mörder Manfred“ (Bild am Sonntag) erklärte Reportern im Interview: „Wenn man dort an der Grenze Dienst tat, wie ich das gemacht habe, dann weiß man: ‚Befehl ist Befehl.‘“ Darum habe er natürlich auch nicht danebengeschossen: „Ich hatte den Befehl, zu treffen.“

„Was die Regierung beschließt“, erklärt der Grenztruppen-Kommandeur Oberst Walter Schulze, 42, ehemals zu-

* Am 10. Oktober 1963 im Stuttgarter Landgericht mit seinem Anwalt Dieter König.

ren die Todesschüsse, im Osten wie im Westen, schon immer strafbar.

Die absonderlich klingende Rechtsansicht, unter westdeutschen Juristen allgemein verbreitet, ist ein Relikt des bundesdeutschen Alleinvertretungsanspruchs für ganz Deutschland. Maßgeblich für die Rechtslage jenseits der DDR-Grenze, so urteilten hier die Gerichte, sei das, was diesseits für gerecht gehalten werde.

Entwickelt hat die Justiz das gesamtdeutsche Rechtskonstrukt 1963 am Fall des ehemaligen NVA-Stabsgefreiten Fritz Hanke, damals 21. Der hatte im Jahr zuvor an der Grenze im Harz aus 120 Metern Entfernung auf einen etwa gleichaltrigen Flüchtling geschossen.

Ob er tödlich getroffen hatte, war vor dem Stuttgarter Landgericht nicht zu klären. Dort wurde Hanke – nachdem er selbst in den Westen geflohen war – zwar als Mörder angeklagt, aber



Selbstschußapparat im Sperrgebiet
„Sittlich verwirrend“

nur wegen versuchten Totschlags verurteilt.

Es half dem Schützen nichts, daß er sich auf den Schießbefehl und Grenzgesetze der DDR berief. „Die in der SBZ wegen ‚Republikflucht‘ erlassenen gesetzlichen Bestimmungen“, befanden die Stuttgarter Landrichter, verstießen „gegen fundamentale Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit“.

Fazit: Das DDR-Recht sei „Unrecht“. Die rechtfertigenden Vorschriften seien bei der Beurteilung des Schützen Hanke außer acht zu lassen.

Nimmt man den Spruch beim Wort, dann galt in der DDR stets, was auch im Westen gilt: Für Schüsse auf Flüchtlinge gibt es keine Rechtfertigung, sie sind Mord oder zumindest Totschlag. Nur diese Konstruktion rechtfertigt



DDR-Grenzer auf Streife*: „Nicht so lange fackeln“

überhaupt das jahrzehntelange Bemühen der westdeutschen Ermittler um die Ost-Taten.

Für allzu brüchig hält der Strafrechtsprofessor Gerald Grünwald die juristische Grundlage dieser Argumentation. Grünwald kritisiert, daß die Hanke-Richter, und mit ihnen die meisten bundesdeutschen Ermittler, die Strafverfolgung auf ungeschriebene „Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit“ stützen – wie weiland die alliierten Ankläger in den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen.

Die Berufung auf „Normen des überpositiven Rechts“ mag zur Abrechnung von Siegern mit den Kriegsverbrechen der Besiegten taugen – für den rechtsstaatlichen Umgang mit gemeinen Mördern ist sie im allgemeinen nicht ausreichend. Denn eben jener Artikel 103 des Grundgesetzes, darauf weist Grünwald hin, garantiert, daß Strafurteile nur aufgrund geschriebenen Strafrechts gefällt werden dürfen.

Wendet man diese in allen rechtsstaatlichen Ordnungen akzeptierte Regel konsequent an, dann hätten im Westen niemals Strafverfahren gegen die Ost-Täter eingeleitet werden dürfen. Und ebenso unabweisbar ist dann auch, daß solche Verfahren gegen einstmals rechtmäßig agierende DDR-Bürger nach der Vereinigung ebenfalls nicht mehr geführt werden dürfen.

Schon jetzt scheint sicher, daß der erste Prozeß gegen einen Todesschützen

für die Auseinandersetzung um Verfassungsfragen des Strafrechts weitreichende Bedeutung haben wird – er könnte Jahre dauern, und sein Ausgang ist völlig offen.

„Rechtsprobleme, die es in der Geschichte der Menschheit noch nicht gegeben hat“, sieht ein leitender Beamter im hannoverschen Justizministerium mit dem Austausch eines kompletten Rechtssystems im deutschen Osten auf seine Leute zukommen. Dabei ist die westdeutsche Justiz schon einmal an der Aufgabe gescheitert, ein untergegangenes Unrechtsregime juristisch aufzuarbeiten: die Verbrechen des NS-Staates.

Wohlvertraut ist den Ermittlern und Richtern das Argument, daß damals Recht gewesen sei, was nun als Unrecht geahndet werden solle. Keiner der NS-Richter, nicht einmal einer vom Volksgerichtshof, wurde wegen seiner Todesurteile von einem westdeutschen Gericht rechtskräftig verurteilt. Verbrechen von Staats wegen sind noch immer legale Verbrechen gewesen.

Daß ganze Rechtssysteme, ihre Repräsentanten und Vollstrecker, eine geschlossene Unrechtsorganisation verkörpern können, haben westdeutsche Strafrechtswissenschaftler in den letzten Jahren erst als besonders delikates kriminologisches Problem entdeckt.

„Makrokriminalität“ ist das Fachwort, das dafür der Frankfurter Strafrechtsprofessor Herbert Jäger geprägt hat. Die kriminologische Beschäftigung mit dem Unrecht als System, kritisiert Jäger, sei bislang „verdrängt“ worden.

Daß derjenige, der nicht auf eigene Faust, sondern im Auftrag staatlicher

* Von der Ost-Berliner Nachrichtenagentur ADN 1981 vertriebene Propaganda-Aufnahme. ADN-Bildtext: „Postenpaar der Grenztruppe der DDR während ihres verantwortungsvollen Dienstes an der Staatsgrenze zur BRD.“

Unrechtssysteme tötet, kein richtiger Mörder sei, stellte in einem vielbeachteten Urteil 1962 auch der Bundesgerichtshof fest. Die Karlsruher Richter hatten über Bogdan Staschynski zu urteilen, der im Auftrag des russischen Geheimdienstes KGB mit einer Giftpistole in München zwei Agenten umgebracht hatte.

Der Mörder, so befand das Gericht, sei der KGB gewesen, Staschynski nur Gehilfe, der mit den Mitteln des Strafrechts kaum angemessen beurteilt werden könne: „Bloße Befehlsempfänger“ seien in der „sittlich verwirrenden Lage, vom eigenen Staat“ mit einem Verbrechen beauftragt zu sein.

Und auch 20 Jahre später herrschte an der Grenze noch immer die gleiche Mischung aus Heldengesinnung und Klassenhaß. In ihrer Ausbildung wurden die Grenzer mannscharf gemacht. „An Puppen“, berichtet etwa der ehemalige Grenzsoldat Jens Bernhardt, sei „schon mal trainiert worden, wie man mit einem Bajonett am besten zusticht, wenn einer gerade über die Mauer klettert“.

Und wehe dem, der danebenschoß. „Wenn die einem nachwies, daß man versagt hatte“, beschreibt Grenzsoldat Bernhardt die Angst des Wachmanns vor einem erfolgreichen Fluchtversuch, „landete man im Gefängnis.“ Mit zwei Jahren Haft wegen Vernachlässigung

hätten häufig „ganz offen erklärt“, sie wußten nicht, ob sie bereit seien, wirklich zu schießen. „Lange Verhöre“, behauptet jedenfalls der Insider Bohn, seien dann üblich gewesen. Im Ergebnis aber seien solche Verweigerer nicht zum Streifendienst eingesetzt worden.

Ganz unrecht hat der Grenztruppen-Sprecher Küken vermutlich nicht, wenn er sagt: „Es hat niemals ein Muß zum Schießen gegeben.“

Ein Muß freilich gab es für die Soldaten, die sich einmal auf den Dienst an der Staatsgrenze West eingelassen hatten. Weil es „die Aggressivität des Imperialismus erfordert“ (amtlicher DDR-Strafgesetzkommentar), wurde jede

Befehlsverweigerung oder auch nur Nachlässigkeit an der Westgrenze mit Knast bis zu fünf Jahren geahndet.

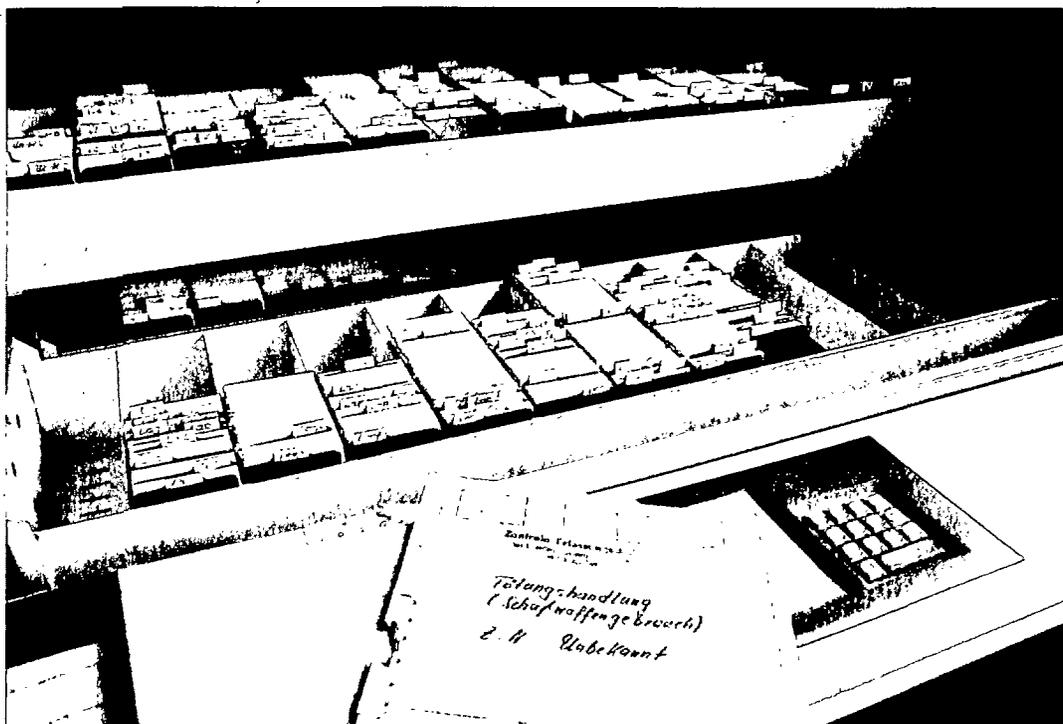
Doch Befehle entlasten Soldaten nur dann von der strafrechtlichen Verantwortung, wenn nicht „offensichtlich“ eine Straftat befohlen wurde. Diese Regel gilt fast wortgleich im Osten wie im Westen.

Was aber war für einen Soldaten „offensichtlich“ Unrecht? Es sei, gibt der Strafrechtler Jäger zu bedenken, gerade die wichtigste Bedingung der Makro-kriminalität: die „kollektive Veränderung moralischer Wertorientierungen“, die „Suspendierung sonst wirksamer Normvorstellungen, Hemmungen und Gewissensreaktionen“.

In der ARD-Sendung „Kontraste“ erklärte NVA-Oberstleutnant Günther Moll: „Ich bedaure das persönlich sehr, daß an der Staatsgrenze aus der heutigen Sicht solche Dinge passiert sind. Aber ich würde sagen, in erster Linie haben wir dem Staat und der Parteiführung gedient. Wir wurden befohlen, dieses Grenzgesetz bis ins I-Tüpfelchen durchzusetzen.“

Bei dieser Logik ist auf den unteren Ebenen der Exekutive niemand als Auftraggeber der Unrechtstaten dingfest zu machen, bleibt die Verantwortung für die Mauer schließlich beim obersten Befehlshaber, dem Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrats und des Staatsrats, beim Generalsekretär der SED Erich Honecker hängen.

Der hat, über seine Anwälte, verlauten lassen: Er sei schon immer gegen das Schießen gewesen. ◀



Mauermörder-Kartei in Salzgitter*: Unrecht als System

„Sittlich verwirrend“, wie der Bundesgerichtshof das nannte, war auch die Lage vieler junger Grenzsoldaten. Welches Seelentraining die Beschützer des „Antifaschistischen Schutzwalls“ oft über sich ergehen lassen mußten, ist überliefert.

Vor Grenzen proklamierte 1963 Albert Norden, Mitglied des Politbüros und im SED-Zentralkomitee zuständig für Agitation und Propaganda:

Ihr schießt nicht auf Bruder und Schwester, wenn ihr mit der Waffe den Grenzverletzer zum Halten bringt. Wie kann der euer Bruder sein, der die Republik verrät, der die Macht des Volkes verrät... Verrätern gegenüber menschliche Gnade zu üben heißt unmenschlich am ganzen Volk zu handeln.

der Dienstpflicht sei, so ein NVA-Ausbilder, den Soldaten immer gedroht worden.

„Befehlsnotstand“, man hört es schon, wird das Argument sein, auf das sich Mauer-Schützen, sollten sie eines Tages wirklich vor Gericht stehen, berufen – wie einst die NS-Täter.

Doch in einem Konflikt, der als „Befehlsnotstand“ Straftaten rechtfertigen könnte, waren die DDR-Soldaten gewiß nicht. Eine solche Zwangslage erkennen Juristen nur an bei Gefahr für Leib oder Leben im Falle der Befehlsverweigerung.

Zudem gibt es glaubhafte Berichte, denen zufolge in der DDR kein Soldat gegen seinen erklärten Willen gezwungen wurde, Streifendienst an der Grenze zu machen.

„Junge Männer“, so erzählt der NVA-Oberstleutnant Dieter Bohn, 53,

* In der Zentralen Erfassungsstelle für DDR-Straftaten.